

Aktenzeichen
61-3245.4/4 mit 3245.4.6

Kitzingen, 23.02.2018

Federführung: Sachgebiet 61

Vorlage-Nr.: SG 61/033/2018

Bearbeiter: Doris Lang

Tel.Nr.: 09321/928-6105

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Wirtschafts-, Kultur- und Tourismusausschuss	öffentlich / Beschluss	14.03.2018

**Zuschüsse des Landkreises Kitzingen für denkmalpflegerische Maßnahmen;
Denkmalgeschützte Kleindenkmäler im Landkreis Kitzingen - mögliche Sonderförderung
durch den Landkreis Kitzingen**

Anlage:

Schreiben der Kreisheimatpfleger vom 24.01.2018 an den Kreistag
Richtlinien des Landkreises Kitzingen bisher. Stand

I. Vortrag:

Die Kreisheimatpfleger regen mit Schreiben vom 24.01.2018 eine besondere Förderung der Renovierung gefährdeter Kleindenkmäler durch den Landkreis Kitzingen als Anreiz zur Instandsetzung an. Unter Kleindenkmälern verstehen sie Bildstöcke, Flurdenkmäler, Hausfiguren sowie Hoftore, Toranlagen und Hausportale.

Hierzu schlagen sie u. a. die Änderung der Richtlinien des Landkreises Kitzingen für denkmalpflegerische Maßnahmen vor.

Bei ähnlichen Aktionen in früheren Jahren (zuletzt 1990) wählten die Kreisheimatpfleger einzelne Objekte aus, für die bei Sanierung eine erhöhte Landkreisförderung gewährt wurde.

Wir sehen den teilweisen Verfall von Kleindenkmälern in unserem Landkreis und das Problem der Erhaltung ebenfalls.

Die Kosten für die Instandsetzung dieser Kleindenkmäler sind i. d. R. in vollem Umfang förderfähig (= denkmalpflegerischer Mehraufwand); bei Toranlagen etc. ist dies je nach Objekt i. d. R. ebenfalls so.

Die Kleindenkmäler (Bildstöcke etc.) befinden sich nur teilweise im Privateigentum; die

Eigentumsverhältnisse sind uns i. d. R. nicht bekannt. Die Kosten von privaten Eigentümern werden nach unseren Richtlinien grundsätzlich mit 15 % des denkmalpflegerischen Mehraufwands gefördert, max. Betrag: 5.000 €.

Die Gemeinden sind für die in ihrem Eigentum befindlichen Kleindenkmäler selbst zuständig und kümmern sich i. d. R. auch darum. Kommunale denkmalpflegerische Maßnahmen werden jedoch vom Landkreis Kitzingen nicht gefördert.

Als Anreiz zur Renovierung privater Kleindenkmäler könnte hier der Fördersatz erhöht werden (z. B. von 15 % auf 30 %), da eigentlich alle diese Objekte gefährdet sind und sie keinem wirtschaftlichen Nutzen dienen. Private Renovierungen von Bildstöcken fanden in den letzten Jahren kaum statt, da gerade bei privaten Eigentümern hierzu kaum noch Bereitschaft besteht, nicht nur aus finanziellen Gründen etc. .

Hier findet ein Generationenwechsel statt mit kaum noch Bezug und Interesse für derartige Objekte.

Mit Beteiligung der Kommune, Unterfränk. Kulturstiftung und Landesamt für Denkmalpflege kann dann je nach Maßnahme eine gute Finanzierung erfolgen; komplette Kostenübernahme darf nicht gegeben sein. Bei höherer Förderung durch den Landkreis ist zu bedenken, dass dies je nach Fallgestaltung zur Reduzierung der Zuwendungen anderer Fördergeber (s. o.) führen kann.

Hier sind nicht zuletzt auch die Gemeinden in ihrem Bereich gefordert, die Bedeutung dieser Kleindenkmale und ortsbildprägender Toranlagen etc. den Bürgern ins Bewusstsein zu rufen und beim Erhalt zu unterstützen.

Die Mittel des Landkreises für denkmalpflegerische Maßnahmen wurden in den letzten Jahren durch den Kreistag immer sehr großzügig neben dem grundsätzlich bereit gestellten Betrag von 75.000 € am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zur kurzfristigen Abwicklung aufgestockt (2017: auf 135.000 € etc.). Nach Auffassung der Verwaltung ist es nicht erforderlich, die bestehenden Fördervorgaben grundsätzlich zu ändern und finanzielle Mittel separat für eine Sonderförderung zur Verfügung zu stellen.

Sofern vom Wirtschafts-, Kultur- und Tourismusausschuss die besondere Förderung von Kleindenkmälern angestrebt wird, schlägt die Verwaltung vor, den Zuschusssatz für die angesprochenen Kleindenkmäler von 15 % auf 30 % zu erhöhen und dies im Rahmen der jährlichen Mittelverteilung mit möglicher Aufstockung nach Bedarf abzuwickeln.

Sollte in einem besonderen Einzelfall eine höhere Unterstützung gewünscht/erforderlich sein, kann auch hierüber im Rahmen der jährlichen Mittelverteilung entschieden werden. Die Verwaltung veröffentlicht die erhöhte Förderung (Presse, Homepage etc.).

Wir schlagen weiterhin vor, dass die Kreisheimatpfleger auf die Kommunen mit den dortigen Gremien zugehen und diese für die Kleindenkmäler sensibilisieren. Dies könnte z. B. zusätzlich auch im Rahmen einer Bürgermeisterdienstbesprechung erfolgen. Hier könnten sie die Problematik und Bedeutung dieser Kleindenkmale vortragen und die Kommunen zu engagiertem Handeln nicht nur bei den eigenen, sondern auch den privaten Kleindenkmälern motivieren.

Eine Liste besonders dringlicher Objekte aus der Sicht der Kreisheimatpfleger würde dies dort verdeutlichen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Kitzingen fördert ab dem Haushaltsjahr 2018 die Instandsetzung von Kleindenkmälern im privaten Eigentum mit einem Zuschusssatz i. H. v. 30 % des denkmalpflegerischen Mehraufwands. Hierzu wird Nr. V der Richtlinien zur Verteilung der Zuschüsse des Landkreises Kitzingen für denkmalpflegerische Maßnahmen wie folgt geändert:

Zuschüsse für Kleindenkmäler

Die Förderung für die Instandsetzung von privaten Kleindenkmälern beträgt 30 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes, max. 5.000 €. Unter Kleindenkmälern sind zu verstehen: Bildstöcke, Steinkreuze, Flurdenkmäler, Hausfiguren sowie Hoftore, Toranlagen und Hausportale.

Die Kosten für die Instandsetzung von Bildstöcken sind in vollem Umfang zuschussfähig. Kopien werden bei Zustimmung des Kreisheimatpflegers wie Instandsetzungen gefördert.

Tamara Bischof
Landrätin